

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 31. Januar 1963

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B1/2)  
Dietikon N 73

**362. Baulinien (Abänderung).** Am 21. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1962 betreffend die Abänderung von Baulinien an der Oberen Reppischstrasse III. Kl. zwischen Bühlstrasse III. Kl. und projektierte Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. November 1962 sind gegen den am 25. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Obere Reppischstrasse III. Kl. bildet die rechtsseitige Verbindung entlang der Reppisch zwischen Oberdorf und Zürcher- bzw. projektierte Zentralstrasse. Die heutigen, nur 12 m Abstand aufweisenden Baulinien aus dem Jahre 1924 genügen den Erfordernissen des Verkehrs nicht mehr. Die ständig zunehmende Ueberbauung der anschliessenden Strassen verlangt auch die Schaffung vergrößerter Sichtweiten durch Zurücknahme der Baulinien in den Einmündungspartien. Der auf 20 m vergrösserte Baulinienabstand sowie die vorgesehenen Abschrägungen tragen diesen Erfordernissen Rechnung.

Im oberen Teil schliessen die Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2626 vom 16. August 1956 abgeänderten Baulinien an. Im unteren Teil schliesst die östliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3684 vom 17. November 1955 genehmigte südliche, teilweise in Revision befindliche Baulinie der projektierten Zentralstrasse an; reppischseits figuriert sie als ideelle Baulinie.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 30. April 1962 betreffend die Abänderung von Baulinien an der Oberen Reppischstrasse III. Kl., Teilstück Bühlstrasse III. Kl. bis projektierte Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Januar 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

